

und eine Verminderung desselben darf nur mit Genehmigung des Cultusministeriums vorgenommen werden." Dann würde

b) der von der Deputation unter 38b. vorgeschlagene §. mit einer kleinen Veränderung der Anfangsworte, und dem Zusätze folgen: „statt deren angemessene Aequivalente, welche bei b. und c. auch in Naturalien bestehen können, zu gewähren sind." — Hierauf käme

c) der §. 41. der 2. Kammer, oder 36. des Gesetzentwurfs, sodann aber

d) die §§. 39. und 40. der 2. Kammer, ferner

e) der §. 38c. der diesseitigen Deputation, und endlich

f) der §. 34. der 2. Kammer. — Auf solche Weise werde das oben erwähnte Bedenken beseitigt, eine logische Ordnung erlangt, und doch nicht zu weit von der 2. Kammer abgewichen.

Prinz Johann: Mit diesem Vorschlage vermöge er sich nicht zu befremden, indem ihm die von der Deputation vorgeschlagene Reihenfolge richtiger zu sein scheine, auch das Bedenken des Herrn D. Großmann durch einen Zusatz zu §. 40. vollständig beseitigt werden könne. Nach der Anordnung der Deputation werde das Gesetz zuerst die qualitativen Bestimmungen über die Emolumente der Schullehrer in Beziehung auf Geld, Naturalien und unzulässige Emolumente, hierauf aber die quantitativen Bestimmungen geben, namentlich über das Minimum und das Verfahren in dem Falle, wo bisher schon ein höherer Dienstgenuß stattfand. Dagegen vermisse er in der von dem Herrn Cultusminister vorgeschlagenen Anordnung die Trennung der qualitativen und quantitativen Bestimmungen.

Staatsminister D. Müller: Seinem Vorschlage nach werde genau gesondert, was alle Schullehrer angehe, und was nur einzelne derselben treffe. Zu der ersten Kategorie gehöre vor allen Dingen die Verweisung auf das Bestehende, §. 38., dann das Verbot unzulässiger Accidencien sammt der diesfälligen Entschädigung, hierauf aber die Bestimmung des Verfahrens bei Ausmittelung des Aequivalents für die Schulgelde. Hierauf folgten an speciellen nur für besondere Fälle geltende Bestimmungen in Festsetzung eines Minimi, das Verfahren bei nicht hinreichender baarer Besoldung, sodann das Verbot der eigenen Einsammlung von Naturalien, endlich die Bezeichnung der Behörde, welche bei Differenzen entscheide. — Uebrigens sei ihm die Ordnung, in welche man die §§. stelle, am Ende gleich, wenn nur bestimmt gesagt werde, daß kein Schullehrer an seinem jetzigen Gehalte verkürzt werden solle.

D. Großmann erkennt hierauf zwar die auf sein neulich geäußertes Bedenken genommene Rücksicht sehr dankbar, findet sich aber durch den gemachten Vorschlag noch nicht befriedigt. Es komme ihm hauptsächlich darauf an, den Schullehrern auf dem Lande denjenigen Grundbesitz zu erhalten, den sie dormalen hätten. Der Besitz von Feld sei für den Schullehrer sehr wichtig, indem er ihn a) selbst dann noch vor Mangel schütze, wenn die Umstände Stockung in die kaare Besoldung brächten, indem ferner b) der Schullehrer dem Grund und Boden ohne Vernachlässigung seines Berufs einen höhern Ertrag abgewinnen könne,

als der nur auf das Gewöhnliche basirte Anschlagswert besage, sodann c) der Lehrer seine Lebensmittel selbst zu bauen wünschen müsse, weil er keinen Markt vor der Thüre habe, endlich d) ihm von den Landleuten weit mehr Achtung gezollt werde, wenn er in seinen Freistunden sich der Feldarbeit mit eigner Hand annehme, als wenn er zu seiner Erholung spazieren gehe, was der Landmann zu mißbilligen stets geneigt sei.

Da sonach sein Vorschlag, erklärt Staatsminister D. Müller, auch D. Großmann nicht genüge, so wolle er solchen zu Schonung der kostbaren Zeit nicht weiter verfolgen. — Man geht nun zur Berathung des §. 38. selbst über.

Zu demselben hat D. Großmann zuvörderst vorgeschlagen, aus der Fassung der diesseitigen Deputation die Worte „nach Befinden" wegzulassen, und dafür die Worte: „auf dem Lande" zu substituiren. Zur Unterstützung bezieht sich der Antragsteller auf das, was er so eben wegen Mangel des Marktes gesagt habe. Der Antrag findet die erforderliche Unterstützung.

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich gegen den Antrag, indem Naturalien wohl auch in kleinen Städten vorkommen dürften.

D. Großmann fügt deshalb seinem Amendement noch die Worte bei: „und in kleinen Städten," dieß wird aber nicht unterstützt, auch das ganze Amendement mit 20 Stimmen gegen 8 abgelehnt.

Ein zweiter Antrag des D. Großmann geht dahin, am Schlusse des §. die letzten Zeilen des §. 33. des Gesetzentwurfs beizubehalten:

„so daß sie davon ohne Nahrungsorgen ihren Verhältnissen gemäß leben, auch sich die nöthigen Hilfsmittel zu ihrer weitern Fortbildung anschaffen können."

Der Antragsteller bemerkt, die Beibehaltung dieser Worte sei man der Stellung des Lehrstandes schuldig. Dem Landmanne werde es oft schwer, einzusehen, warum der Schullehrer in bessern Verhältnissen sein solle, als er, und den Grund hiervon spreche eben jene Gesetzstelle aus.

Nachdem der Antrag zahlreich unterstützt worden ist, erklären sich die Bürgermeister Hübler und Ritterstädt für denselben, während ihn Prinz Johann, in Betracht der im nächsten §. folgenden Bestimmung eines Minimi für überflüssig hält.

Der Antrag wird indessen mit 20 Stimmen gegen 7 angenommen.

Prinz Johann findet es demnächst zur Beseitigung des vom D. Großmann geäußerten Bedenkens wünschenswerth, dem §. 38. nach den Worten „an Naturalien" noch die Worte einzuschalten: „oder, wo bisher solches statt fand, in Land."

Dieser Antrag wird zahlreich unterstützt.

D. Heinroth glaubt sich nicht anschließen zu können. Weder für Pfarrer noch für Schullehrer sei es nämlich in der Regel zuträglich, sie zur Betreibung der Oekonomie zu veranlassen, indem sie über dieser lucrativen Beschäftigung nur zu leicht, wo nicht ihr Amt, doch das Fortstudiren vernachlässigten, und der Schullehrer, wenn er das Feld sogar selbst bearbeite, sich auf gleiche